

Top: Ö 9

Beschlussvorlage FG 20/033/2006

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.06.2006	Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
15.06.2006	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
28.06.2006	Stadtrat	Entscheidung

Prüfung der Jahresrechnungen 2002 bis 2004

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat als zuständiges Kommunalprüfungsamt den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen bei der Stadt Fürstenau für die Haushaltsjahre 2002 bis 2004 vorgelegt. Die Kurzfassung des Prüfungsberichtes ist als Anlage beigefügt. Zu den wichtigsten Prüfbemerkungen, über die auch dem Landkreis zu berichten ist, wird in der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses ausführlich Stellung genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat beschließt die Jahresrechnung 2002 mit

- Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	4.279.878,09 €
- Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>1.265.133,39 €</u>
Soll-Einnahmen insgesamt	<u>5.545.011,48 €</u>
- Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	6.382.874,11 €
- Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten: Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO von 0,00 €)	<u>1.981.872,09 €</u>
Soll-Ausgaben insgesamt	<u>8.364.746,20 €</u>
- Soll-Fehlbetrag	<u>2.819.734,72 €</u>

b) Der Rat beschließt die Jahresrechnung 2003 mit

- Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	3.920.081,88 €
- Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>1.143.589,31 €</u>
Soll-Einnahmen insgesamt	<u>5.063.671,19 €</u>
- Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	6.609.123,33 €
- Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten: Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO von 0,00 €)	<u>1.518.809,62 €</u>
Soll-Ausgaben insgesamt	<u>8.127.932,95 €</u>
- Soll-Fehlbetrag	<u>3.064.261,76 €</u>

c) Der Rat beschließt die Jahresrechnung 2004 mit

- Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	4.018.384,15 €
- Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>896.996,74 €</u>
Soll-Einnahmen insgesamt	<u>4.915.380,89 €</u>
- Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	7.049.451,41 €
- Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten: Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO von 0,00 €)	<u>896.996,74 €</u>
Soll-Ausgaben insgesamt	<u>7.946.448,15 €</u>
- Soll-Fehlbetrag	<u>3.031.067,26 €</u>

d) Gemäß § 101 NGO wird dem Stadtdirektor für die Jahresrechnungen 2002 bis 2004 Entlastung erteilt.

(Richter)
Fachbereich 3

(Weymann)
Fachdienst II

(Kamlage)
Stadtdirektor

Anlage